

Erdöl: Klagen waren teils nicht zulässig

Das Verwaltungsgericht in Neustadt hat vor rund einem Monat Klagen der Ortsgemeinde Otterstadt, der Verbandsgemeinde Rheinauen und des Bunds für Umwelt und Naturschutz (BUND) abgewiesen. Sie richteten sich gegen das geplante Erdöl-Projekt. Jetzt müssen die Kommunen und der BUND entscheiden, ob sie weiter juristisch vorgehen.

VON NADINE KLOSE

OTTERSTADT/VG RHEINAUEN. Das Verwaltungsgericht hatte sein Urteil am 13. März nach einer mündlichen Verhandlung in Neustadt gefällt und die Urteilsbegründung den Beteiligten vor einigen Tagen schriftlich zugestellt. Das Gericht kommt darin zu dem Schluss, dass die Klagen der Ortsgemeinde Otterstadt und der Verbandsgemeinde Rheinauen nicht zulässig sind. Die Klage der Ortsgemeinde sei darüber hinaus auch unbegründet, heißt es vom Gericht.

Die Ortsgemeinde, die Verbandsgemeinde und der BUND hatten gegen den für das Erdöl-Projekt notwendigen Hauptbetriebsplan geklagt. Den Plan hatte das Landesamt für Geologie und Bergbau genehmigt. Die Klagen richteten sich somit gegen das Land. Ein Konsortium aus den Firmen Neptune Energy und Palatina Geocon, das den Rohstoff seit 2008 in Speyer fördert, möchte von einem Acker an der Landesstraße 534 zwischen Waldsee und Otterstadt aus auch nach Erdöl bohren.

Furcht vor negativen Folgen

Die Ortsgemeinde führte vor Gericht unter anderem an, dass durch den Hauptbetriebsplan der Standort der Erdöl-Bohrung festgelegt und die Gemeinde durch das Vorhaben in ihrer Planungshoheit nachhaltig gestört werde. Ein weiteres Argument waren die negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt, die aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung – rund 450 Meter – befürchtet werden. Die Rede war von Lärm, Licht und Quecksilberausstoß. Die Verbandsgemeinde brachte ebenfalls vor, dass sie sich durch das Projekt in ihrer Planungshoheit verletzt fühle.

Das Gericht folgte der Argumentation nicht. Laut Urteil kann die Ortsgemeinde nicht geltend machen, dass sie die heute noch als Acker genutzte Fläche erhalten möchte, weil keine



Erdöl-Suche in Schwegenheim: Eine solche rund dreimonatige Probebohrung ist auch zwischen Otterstadt und Waldsee vorgesehen. ARCHIVFOTO: LENZ

hinreichend konkrete eigene Planung vorliege. Zu den befürchteten Störungen heißt es vom Gericht, dass der Bohrbetrieb selbst nicht Gegenstand der Hauptbetriebsplanzulassung ist, sondern erst später im bergrechtlichen Verfahren Thema wird. Das Konsortium muss für jeden Schritt – vom Bohrplatzbau bis zur Bohrung und

Testförderung – Sonderbetriebspläne beim Bergbauamt einreichen, über die das Landesamt dann entscheidet.

Während das Gericht die Klagen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde als nicht zulässig ansieht, vertritt sie beim BUND eine andere Auffassung: Der Umweltschutzverband sei klagebefugt. „Das ist für uns

KOMMENTAR

Wie viel Steuergeld kostet Zeit?

VON NADINE KLOSE

Die Klagen gegen das Erdöl-Projekt sind ein Spiel auf Zeit. Die Gemeinde muss sich fragen, wie viel Geld sie dafür weiter investieren möchte.

Der Kampf gegen das geplante Erdöl-Projekt dauert in Otterstadt mittlerweile seit acht Jahren an. Erst waren es Mitglieder der Interessengemeinschaft „Kein Öl“, die in zwei Instanzen juristisch gescheitert sind, jetzt muss die Ortsgemeinde eine Niederlage verkraften. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist eindeutig: Die Gemeinde ist nicht klagebefugt. Sie hat aber Zeit gewonnen – Zeit, in der nicht nach Erdöl gebohrt wurde.

Die Ratsmitglieder müssen sich deswegen jetzt fragen, ob sie ein Berufungsverfahren mit ungewissem Ausgang anstreben und dafür weitere Steuergelder verwenden oder ob sie abwarten und womöglich später im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren noch mal juristisch aktiv werden wollen, wenn es konkret um Lärm- und Emissionsschutz bei der Bohrung geht. Darauf spielt auch der Bund für Umwelt- und Naturschutz an, der im jetzigen Gerichtsverfahren zumindest mal klagebefugt war und womöglich bessere juristische Chancen hat.

ein ausgesprochen erfreuliches Ergebnis“, sagt Sabine Yacoub, Landesvorsitzende des BUND Rheinland-Pfalz.

Weiter klagen oder nicht?

Der Umweltschutzverband muss wie die Ortsgemeinde und die Verbands-

gemeinde jetzt entscheiden, ob und wie er weiter juristisch vorgeht. Alle drei Parteien können bis Ende April einen Antrag auf Zulassung einer Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz stellen.

Yacoub sagt auf RHEINPFALZ-Anfrage, dass der BUND aktuell seine Möglichkeiten prüfe. Sie verweist darauf, dass der Hauptbetriebsplan noch nicht den Bau des Bohrplatzes erlaube, sondern es dazu noch der Genehmigung entsprechender Sonderbetriebspläne bedürfe. „Auch deren Genehmigungen kann der BUND beklagen, sofern natur- und umweltschutzrechtliche Belange nach unserer Ansicht nicht hinreichend dargestellt beziehungsweise beurteilt sind“, sagt Yacoub.

Wie die Ortsgemeinde Otterstadt weiter vorgeht, wird am Mittwochabend Thema in einer Gemeinderatssitzung sein. Nach Angaben von Detlef Schneider, Leitender Beamte der Verbandsgemeindeverwaltung, wird der per Videokonferenz zugeschaltete Rechtsanwalt Thomas Jäger im nicht-öffentlichen Teil zu Beginn der Sitzung das Urteil juristisch einschätzen und bewerten. Außerdem sollen die Chancen und Risiken von möglichen weiteren juristischen Handlungsoptionen und die zu erwartenden Kosten aufgezeigt werden. Ob die Gemeinde weiter klagen soll, beschließen die Ratsmitglieder im Anschluss in öffentlicher Sitzung.

Der Verbandsgemeinderat beschäftigt sich eine Woche später, am 17. April, mit dieser Frage. Der Rat wird sich Schneider zufolge aber an der Entscheidung in Otterstadt orientieren.

TERMIN

Sitzung des Otterstadter Ortsgemeinderats und des Umweltausschusses am Mittwoch, 10. April, im Rathaus. Um 19 Uhr beginnt der nicht-öffentliche Teil, für den 30 bis 45 Minuten einkalkuliert sind. Danach folgt die öffentliche Aussprache der Ratsmitglieder.